

Haushaltssatzung

der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Gößnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.115.675 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.291.895 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 265.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>360 v. H.</u> |
| b) für die Grundstücke (B) | <u>460 v. H.</u> |

2. Gewerbesteuer	<u>420 v. H.</u>
------------------	------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 850.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Gößnitz, den 13.02.2023

Scholz
Bürgermeister der Stadt Gößnitz

